Stadtkanzlei
Stadthaus
8402 Winterthur

Stadt Winterthur

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 11. Mai 2009

I. Die Gemeindeordnung der Stadt W'thur vom 26. Nov. 1989 wird durch einen VII. Nachtrag geändert. (Der detaillierte Beschluss kann während der Beschwerdefrist auf der Stadtkanzlei, Stadthaus eingesehen werden).

II. Für den Bau einer Kunstrasenfläche als Ersatz für ein Rasenspielfeld auf der Sportanlage Hegmatten wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von Fr. 1.6 Mio. bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten: 1. April 2009.

III. Die Motion P. Rütimann (FDP) betr. Verordnung zur Nutzung des öffentlichen Grundes wird an den Stadtrat überwiesen.

IV. Das Postulat P. Rütimann (FDP) betr. weitsichtige Planung für den Bahnhof Hegi wird an den Stadtrat überwiesen.

V. 1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat J. Lisibach (SVP), R. Kleiber (EVP/EDU/ GLP) und M. Hollenstein (CVP) betr. Umzonung des Viehmarkt-Platzes in eine Erholungszone wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

VI. 1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat J. Lisibach (SVP), R. Kleiber (EVP/EDU/ GLP) und M. Hollenstein (CVP) betr. Projektwettbewerb für neue Nutzung des Reitwegplatzes wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. 2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

VII. Das Postulat M. Zeugin (EVP/EDU/GLP), R. Wirth (SP), H. Keller (SVP), P. Rütimann (FDP) und B. Dubochet (Grüne/AL) betr. Vision "Eulach Valley" - Energie-Cluster für den Wirtschaftsstandort W'thur wird an den Stadtrat überwiesen.

VIII. Die Interpellation P. Kyburz und B. Gruber (SP) betr. Wohnungen für Studierende in W'thur wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

Bürgerrechtsgeschäfte:

Unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

I. Yildiz geb. Top Miyase, geb. 1945, türkische Staatsangehörige

II. Brcarevic geb. Grujic Stana, geb. 1947, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

III. Kiliç Dinçer, geb. 1979, türkischer Staatsangehöriger

IV. Hajdari geb. Musa Semira, geb. 1979, mit Kind Mohamad-Samir, geb. 2007, eritreische Staatsangehörige

V. Mustafi Feti, geb. 1982, mit Kindern Semine, geb. 2004 und Miran, geb. 2009, mazedonische Staatsangehörige

VI. Nezic Mujo, geb. 1952 und Ehefrau Nezic geb. Mehdic Zijada, geb. 1962, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige

VII. Pavlovic Rade, geb. 1959 und Ehefrau Pavlovic geb. Mikuljevic Jasminka, geb. 1961, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

VIII. Prigge Steu geb. Prigge Bettina Ursel Ilse, geb. 1956, deutsche Staatsangehörige

IX. Sinnathurai Ragavan, geb. 1966 und Ehefrau Sinnathurai geb. Kathuravelu Pathmavathy, geb. 1969, mit Kindern Ragavan Suvarnange, geb. 1994 und Ragavan Ovia, geb. 1996, srilankische Staatsangehörige

X. Sosa de Calderón geb. Sosa Rodríguez Mary Isabel, geb. 1980, mit Kind Calderon Sosa Melanie Providencia, geb. 2000, dominikanische Staatsangehörige

XI. Stevic Nenad, geb. 1973, mit Kind Stefan, geb. 1997, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

XII. Canbolat geb. Koçak Songül, geb. 1980, türkische Staatsangehörige

XIII. da Silva Fernandes José Carlos, geb. 1979 und Ehefrau Baltazar Pereira Fernandes geb. Baltazar Pereira Paula Cristina, geb. 1977, mit Kind Fernandes Diemo Jayson, geb. 2009, portugiesische Staatsangehörige

XIV. Egner Christian Siegfried, geb. 1962, deutscher Staatsangehöriger

XV. Harfeld Thomas, geb. 1956, deutscher Staatsangehöriger

XVI. Hasanaj Naser, geb. 1982, mit Kind Lireta, geb. 2007, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

XVII. Saliji geb. Cerimi Arlinda, geb. 1978 und Ehemann Saliji Dzemalj, geb. 1977, mit Kindern Dineta, geb. 2004 und Zerina, geb. 2007, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

XVIII. Shehu Hidajete, geb. 1958, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

XIX. Tejada Carmelo, geb. 1965, spanischer Staatsangehöriger

XX. Thiyagendran geb. Nadarajah Anushka Dharshani, geb. 1981, srilankische Staatsangehörige

XXI. Vidal Cetrano geb. Vidal Blanco Jesus Milagros, geb. 1969, italienische Staatsangehörige

XXII. Zekiri Mirvet, geb. 1987, mazedonische Staatsangehörige

XXIII. Abou El Nour Mohamed Adly, geb. 1954, ägyptischer Staatsangehöriger

XXIV. Fazlji Adelina, geb. 1995, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

XXV. Gashi Valentina, geb. 1994, kosovarische Staatsangehörige

XXVI. Poba Beny, geb. 1994, kongolesischer Staatsangehöriger

XXVII. Sejdiji Selinda, geb. 1992, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

XXVIII. Mohammed Aden Sahra, geb. 1996, somalische Staatsangehörige

Drei Gesuche um Einbürgerung in der Stadt W'thur werden um je ½ Jahr, zwei Gesuche um je 1 Jahr zurückgestellt und ein Gesuch wird zurückgezogen.

Rechtsmittel:
- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 14. Mai 2009 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: www.stadt.winterthur.ch

Stadt Winterthur

VII. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Der Grosse Gemeinderat hat am 11. Mai 2009 folgende Änderungen der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 beschlossen.

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 wird durch einen VII. Nachtrag wie folgt geändert:

A. Bestimmungen, welche auf die Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft treten

§ 7, I. Wahlen

Abs. 1 – 5: unverändert.

[6] Das Amt als Präsident oder Präsidentin einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:

- nebenamtliches Mitglied einer anderen Kreisschulpflege;
- Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege;
- Schulleitung einer öffentlich oder privat geführten Schule in der Stadt Winterthur;
- Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur.

[7] Das Amt als nebenamtliches Mitglied der Zentralschulpflege oder einer Kreisschulpflege ist unvereinbar mit folgenden Funktionen:

- nebenamtliches Mitglied einer (anderen) Kreisschulpflege;
- Sekretär oder Sekretärin einer Kreisschulpflege;
- Schulleitung der Volksschule in der Stadt Winterthur;
- Lehrperson an der Volksschule in der Stadt Winterthur beziehungsweise im entsprechenden Schulkreis.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 5 wird aufgehoben.

§ 10, 3. Ausschluss des Referendums

[1] Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:

Ziff. 1 – 7: unverändert.

8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird;

Ziff. 9 – 11: unverändert.

Abs. 2: unverändert.

In **§ 27 Abs. 1 Ziff. 7bis** wird § 63 Abs. 1 durch § 63 ersetzt.

§ 28, II. Übrige Befugnisse

[1] Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

Ziff. 1 – 3: unverändert.

4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule, der Vormundschaftsbehörde oder der Fürsorgebehörde überträgt;

Ziff. 5 – 23: unverändert.

24. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde;

24bis. der Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;

Ziff. 25 und 26: unverändert.

Abs. 2 und 3: unverändert.

§ 34, I. Sitzungen, 1. Rechte des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und anderer Behörden

Abs. 1 – 4: unverändert.

[5] Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule, der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

In **§ 40 Abs. 1 Ziff. 4** wird § 63 Abs. 1 durch § 63 ersetzt.

§ 41, II. Übrige Befugnisse

Abs. 1: unverändert.

[2] Im Besonderen stehen ihm zu:

Ziff. 1 – 6: unverändert.

7. der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnungen der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen);

Ziff. 8 – 21: unverändert.

Ziff. 22: wird aufgehoben.

Fünfter Teil: Die Schulbehörden

A. Allgemeines

§ 49, I. Schulwesen

[1] Zum Schulwesen gehören:

1. die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen;
2. die städtischen Sonderschulen;
3. die Schulsozialarbeit;
4. die Berufsvorbereitungsjahre;
5. die Metallarbeiterschule Winterthur.

Abs. 2: unverändert.

[3] Die Schulbehörden werden in ihrer Tätigkeit vom zuständigen Departement sowie der übrigen Stadtverwaltung unterstützt.

[4] Die Kreisschulpflegen verfügen über ein Sekretariat für die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben und die Unterstützung der Schulleitungen; der entsprechende Stellenplan sowie die weiteren Anstellungsbedingungen werden vom Stadtrat festgelegt.

§ 50, II. Schulbehörden im Einzelnen

[1] Schulbehörden sind:

Ziff. 1 und 2: unverändert.

3. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ);
4. die Kommission Metallarbeiterschule (msw).

[2] Die Schulbehörden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf, dass die Schulen über genügend Freiraum verfügen, um ein eigenes Profil entwickeln zu können.

§ 50bis Ausschüsse und Verwaltungsvorstände

Die Schulbehörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 50ter Konferenzen und Konvente

[1] Die Schulleitungen treten zu den nachstehenden Konferenzen zusammen:

1. Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen;
2. Konferenz der Berufsvorbereitungsjahre.

[2] Die Lehrpersonen treten zu den nachstehenden Konventen zusammen:

1. Konvent der Volksschule und der Sonderschulen;
2. Konvent der Berufsvorbereitungsjahre;
3. Konvent der Metallarbeiterschule.

[3] In den Schulkreisen treten die Schulleitungen der Volksschule zu Kreiskonferenzen und die Lehrpersonen der Volksschule zu Kreiskonventen zusammen.

[4] Vorgaben für die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen und Konvente werden in den Geschäftsordnungen für die Volksschule, die Berufsvorbereitungsjahre und die Metallarbeiterschule festgelegt.

[5] Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in den gesamtstädtischen Schulbehörden, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.

§ 51, III. Entschädigungen

unverändert.

B. Zentralschulpflege

§ 52, I. Zusammensetzung

[1] Die Zentralschulpflege besteht aus:

1. dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin;
2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der sieben Kreisschulpflegen.

[2] Bei Abwesenheit eines Kreisschulpflegepräsidenten oder einer -präsidentin nimmt ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Zentralschulpflegesitzungen teil.

[3] Die Lehrpersonen der Volksschule sind durch zwei Personen (je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe) mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.

[4] Die Schulleitungen der Volksschule und der Sonderschulen sind insgesamt durch zwei Personen mit beratender Stimme in der Zentralschulpflege vertreten.

§ 53, II. Befugnisse, 1. Allgemeines

[1] Die Zentralschulpflege ist die gesamtstädtische Schulpflege für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, der Sonderschulen und der Schulsozialarbeit. Sie ist insbesondere für die strategischen Entscheide und die gesamtstädtische Koordination zuständig.

[2] Die Zentralschulpflege sorgt für die gleichmässige Anwendung der Vorschriften in den Schulen der Stadt. Die ihr im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt. Die Zentralschulpflege kann Aufgaben von untergeordneter Bedeutung den Kreisschulpflegen übertragen.

[3] Die Zentralschulpflege ist befugt, Reglemente und Beschlüsse für eine gesamtstädtisch einheitliche Ausgestaltung ihres Zuständigkeitsbereichs zu erlassen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat oder eine andere Behörde zuständig ist.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 54, 2. Anträge

Die Zentralschulpflege stellt dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:

1. den Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule;

Ziff. 2 und 3: unverändert;

4. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist.

§ 55, 3. Wahlen

[1] Die Zentralschulpflege wählt:

1. ihre Ausschüsse;
2. ihre Verwaltungsvorstände;
3. ihre beratenden Kommissionen;
4. die Vertreter oder Vertreterinnen in die Aufsichtsgremien von Schulinstitutionen, in denen der Stadt ein Vertretungsrecht zusteht;
5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.

[2] Sie bestätigt die Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Zentralschulpflege.

§ 56, 4. Übrige Befugnisse

[1] Die Zentralschulpflege entscheidet in allen Schulangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Befugnis des Grossen Gemeinderates oder anderer Behörden fallen.

[2] Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen;
2. die Genehmigung der Kreisorganisationsreglemente;
3. die Aufsicht über Schulen und Kurse, soweit sie nicht anderen Behörden obliegt;
4. die Aufstellung der Lehrpläne und Stundentafeln, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind;
5. die Zuteilung der Mittel an die Schulkreise und die Sonderschulen;
6. die Erstattung ihres Jahresberichtes an den Grossen Gemeinderat;
7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung;
8. die Genehmigung von baulichen Konzepten zuhanden der kantonalen Instanzen;
9. Beschlüsse über Vorgaben betreffend Qualitätsmanagement.

[3] In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie die Stadt Winterthur gegenüber den schulischen Oberbehörden und informiert die Öffentlichkeit.

C. Kreisschulpflegen

§ 57, I. Zusammensetzung

[1] Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten oder der Präsidentin folgende Mitgliederzahlen auf:

- Winterthur-Stadt: 11;
- Töss: 9;
- Oberwinterthur: 13;
- Seen: 12;
- Mattenbach: 11;
- Veltheim: 8;
- Wülflingen: 11.

[2] Die Präsidien der Kreisschulpflegen sind Hauptämter; das Pensum der Präsidenten und Präsidentinnen wird vom Stadtrat festgelegt.

[3] An den Sitzungen der Kreisschulpflegen nehmen je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Schulleitungen und der Lehrpersonen der Volksschule (jeweils je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.

Abs. 4: wird aufgehoben.

§ 58, II. Befugnisse, 1. Allgemeines

[1] Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen und leiten das Volksschulwesen in den Schulkreisen.

[2] Die den Kreisschulpflegen im Einzelnen zukommenden Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung für die Volksschule geregelt.

[3] Jede Kreisschulpflege erlässt ein Organisationsreglement.

§ 59, 2. Anträge

Die Kreisschulpflegen können bei der Zentralschulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und dieser Anträge stellen.

§ 60, 3. Wahlen

[1] Die Kreisschulpflegen wählen:

1. ihre zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen;
2. ihre Ausschüsse;
3. ihre Verwaltungsvorstände;
4. ihre beratenden Kommissionen;
5. ihren Schreiber oder ihre Schreiberin.

[2] Sie bestätigen je den Vertreter oder die Vertreterin der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Kreisschulpflegesitzungen.

D. Schulleitungen und Schulkonferenzen der Volksschule

§ 61, 1. Schulleitungen

[1] Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung sowie den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.

[2] Die Zentralschulpflege kann den Schulleitungen zusätzliche kommunale Aufgaben zuweisen.

§ 61bis, 2. Schulkonferenzen

[1] Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenzen richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und den entsprechenden Erlassen der Stadt Winterthur.

[2] Die Schulkonferenzen können der zuständigen Kreisschulpflege Antrag stellen.

[3] Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.

E. Weitere Kommissionen mit selbstständigen Befugnissen

§ 62, I. Allgemeines

[1] Für die städtischen Schulen der Berufsvorbereitung bestehen zwei Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:

1. die Kommission Berufsvorbereitungsjahre (BVJ);
2. die Kommission Metallarbeiterschule (msw).

[2] Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre beaufsichtigt die städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten.

[3] Die Kommission Metallarbeiterschule beaufsichtigt die Metallarbeiterschule Winterthur.

§ 63, II. Zusammensetzung

[1] Die Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule bestehen aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin sowie aus vier weiteren vom Stadtrat und vier vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

[2] Pro Kommission sind vom Stadtrat und vom Grossen Gemeinderat je mindestens drei Mitglieder mit Wohnsitz in Winterthur zu wählen.

[3] Die Schulleitungen und die Lehrpersonen sind durch je eine Person mit beratender Stimme in den Kommissionen vertreten.

§ 63bis, III. Befugnisse, 1. Anträge

Die Kommissionen stellen dem Stadtrat, allenfalls zuhanden des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde, Antrag über:

1. die Voranschläge, Jahresrechnungen, Kreditbegehren und rechtssetzenden Erlasse hinsichtlich ihrer Schulen;
2. den Erlass von Bestimmungen betreffend Besoldung und Entschädigung von Schulleitungen und Lehrpersonen, soweit dies nicht vom Kanton festgelegt ist;
3. die Anstellung der Schulleitungen;
4. den Erlass ihrer Geschäftsordnungen.

§ 63ter, 2. Aufgaben und Kompetenzen

Den Kommissionen obliegen insbesondere:

1. die Festsetzung der Schulferien ihrer Schulen in Koordination mit der Volksschule;
2. die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen an ihren Schulen;
3. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über Kostenbeteiligungen an Exkursionen, Schulveranstaltungen und Schulmaterialien;
4. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Dispensation von Schülern und Schülerinnen;
5. die Aufsicht über ihre Schulen und Kurse;
6. die Genehmigung der Lehrpläne, Stundentafeln und Schulkonzepte, soweit hiefür nicht andere Behörden zuständig sind;
7. die Kenntnisnahme der Schulraumplanung.

§ 78, II. Verfügungen und Beschlüsse der Schulbehörden

[1] Die Überprüfung von Anordnungen einer Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich verlangt werden:

1. im Bereich der Volksschule bei der zuständigen Kreisschulpflege;
2. im Bereich der Sonderschulen bei der Zentralschulpflege;
3. im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre bei der Kommission Berufsvorbereitungsjahre;
4. im Bereich der Metallarbeiterschule bei der Kommission Metallarbeiterschule.

[2] Für die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Gesamtschulbehörden sowie von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern einer Schulbehörde ist das kantonale Recht massgebend.

Abs. 3: wird aufgehoben.

§ 82bis, III. Befristete Regelung Schulbehörden

In der Amtsdauer 2010 bis 2014 betragen die Pensen der Präsidenten und Präsidentinnen der Kreisschulpflegen gesamthaft maximal 500 Stellenprozente.

B. Bestimmungen, welche auf den Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft treten

1bis. Volksschuleinteilung
§ 3bis, Volksschuleinteilung

Für die Volksschule bestehen die folgenden Schulkreise:

a. Schulkreis Stadt–Töss, die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Töss umfassend;

b. Schulkreis Oberwinterthur, dem Stadtkreis Oberwinterthur entsprechend;

c. Schulkreis Seen–Mattenbach, die Stadtkreise Seen und Mattenbach umfassend;

d. Schulkreis Veltheim–Wülflingen, die Stadtkreise Veltheim und Wülflingen umfassend.

§ 4, 2. Funktionen der Kreise

[1] Die Stadtkreise sind:

Ziff. 1: unverändert.

2. Wahlkreis oder, sofern der Schulkreis mehr als einen Stadtkreis umfasst, Unterabteilungen für die Wahl der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen;

Ziff. 3: unverändert.

Abs. 2: unverändert.

Abs. 3: wird aufgehoben.

§ 7, I. Wahlen

[1] Die Gemeinde wählt in einem das ganze Stadtgebiet umfassenden Wahlkreis:

Ziff. 1 – 3: unverändert.

4. die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege.

[2] Die Gemeinde wählt in den einzelnen Wahlkreisen die Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen).

[2bis] Die Gemeinde wählt in den Schulkreisen die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen.

[3] Für Erneuerungswahlen der Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreisschulpflegen sowie der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege, der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.

[4] Für Ersatzwahlen in die Kreisschulpflegen (inklusive Präsident oder Präsidentin), der nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege sowie der Stadtammänner (Betreibungsbeamten) oder Stadtamtsfrauen (Betreibungsbeamtinnen) und der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen findet, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind, das Verfahren der stillen Wahl Anwendung. Kommt die stille Ersatzwahl nicht zustande, werden für die Urnenwahl, soweit es das kantonale Recht zulässt, gedruckte Wahlzettel abgegeben.

Abs. 5 und 6: unverändert.

In **§ 28 Abs. 1 Ziff. 26** wird der Verweis auf § 4 Abs. 3 gestrichen.

§ 52, I. Zusammensetzung

[1] Die Zentralschulpflege besteht aus:

Ziff. 1: unverändert;

2. von Amtes wegen den Präsidenten oder Präsidentinnen der vier Kreisschulpflegen;
3. den vier weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern.

Abs. 2 – 4: unverändert.

§ 57, I. Zusammensetzung

[1] Die Kreisschulpflegen weisen mit Einbezug des Präsidenten oder der Präsidentin folgende Mitgliederzahlen auf:

- Schulkreis Stadt–Töss: 13;
- Schulkreis Oberwinterthur: 9;
- Schulkreis Seen–Mattenbach: 13;
- Schulkreis Veltheim–Wülflingen: 12.

Abs. 2 und 3: unverändert.

2. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat wie folgt in Kraft:

- die Bestimmungen in Abschnitt A auf die Amtsdauer der Schulbehörden 2010 – 2014;
- die Bestimmungen in Abschnitt B auf die Amtsdauer der Schulbehörden 2014 – 2018.

Winterthur, 11. Mai 2009

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: W. Langhard

Der Sekretär: M. Bernhard